

Nebenabrede

Einlegerkreis und Anlagevolumen

Einzahlungen auf ein „VR-Cash“-Konto werden von Privat- und Firmenkunden, nicht jedoch von institutionellen Anlegern wie z. B. öffentliche Haushalte, Betriebskrankenkassen, Kapitalanlagegesellschaften oder anderen Kreditinstituten entgegengenommen. In Zweifelsfällen entscheidet die Bank nach eigenem Ermessen und ohne Rechtsanspruch des Kunden auf Kontrahierung.

Einzahlungen werden je Kunde nur bis zu einem Einlagevolumen von 100.000,00 € entgegengenommen.

Bedingungen für die Berechnung der Zinsen

1. Die Höhe der Verzinsung für eine Woche (jeweils von Montag bis Sonntag gerechnet) ist zunächst abhängig von der prozentualen Entwicklung des Geldkurses an der Börse Stuttgart des von der DZ BANK AG emittierten Indexpartizipationsschein (ISIN DE0006740087, WKN 674008, Börsenkürzel: QXDA) im Vergleich zum Feststellungstag der vorhergehenden Kalenderwoche (vgl. Nr. 3).
2. Die Entwicklung des Geldkurses an der Börse Stuttgart für den von der DZ BANK AG emittierten Indexpartizipationsschein (ISIN DE0006740087, WKN 674008, Börsenkürzel: QXDA) ist die Grundlage für die Verzinsung des Kontos. Die Kursentwicklung des Indexpartizipationsscheins ist auch im Internet unter www.euwax.de abrufbar.
3. Maßgeblich ist jeweils der Geldkurs des Indexpartizipationsscheins (ISIN DE0006740087, WKN 674008, Börsenkürzel: QXDA) um 17.30 Uhr an der Börse Stuttgart, ggf. auch der von der Emittentin zu diesem Zeitpunkt gestellte Geldkurs, am Mittwoch einer jeden Kalenderwoche (Feststellungstag). Fällt der Mittwoch auf einen Bankfeiertag, so ist der Feststellungstag der nächstmögliche Bankarbeitstag. Entsprechendes gilt, wenn zum vorgenannten Zeitpunkt der Geldkurs an einem Mittwoch nicht ermittelt worden ist.
4. Der nach den Regelungen der Nrn. 1 bis 3 und 5 ermittelt Zinssatz gilt jeweils für den Zeitraum des auf den Feststellungstag folgenden Montag bis zum darauf folgenden Sonntag.
5. Die wöchentlich neu festgelegte Höhe des Zinssatzes ist abhängig von dem Prozentsatz, um den der Indexpartizipationsschein gemäß der Definition der Punkte 1 bis 4 angestiegen ist. Von diesem Anstieg erhält der Kunde einen Anteil in Höhe der Teilnehmerate TN. Ferner gilt eine von der Bank festgelegte Zinsuntergrenze (GZ) als auch eine Zinsobergrenze (HZ). Der sich so ergebende Zinssatz wird als Wochenzinssatz (WZn) jeweils für die n-te Woche (gültig vom Montag bis zum Sonntag der n-ten Woche) nach folgender Formel als p. a.-Satz festgelegt:

$$WZ_n = \min \left[\max \left(\frac{IPS_{t-1} - IPS_{t-2}}{IPS_{t-2}} \times TN; GZ \right); HZ \right]$$

Dabei bezeichnet IPSn jeweils den Kurswert des Indexpartizipationsscheins am Feststellungstag der n-ten Kalenderwoche. Liegt der mit der Teilnehmerate TN multiplizierte prozentuale Anstieg des Kurswertes des Indexpartizipationsscheins unterhalb des Garantiezinses GZ, erhält der Kunde für die Woche n den Garantiezinssatz. Liegt der mit der Teilnehmerate TN multiplizierte prozentuale Anstieg des Kurswertes des Indexpartizipationsscheins hingegen oberhalb des Höchstzinses HZ, erhält der Kunde für die Woche n den Höchstzinssatz.

6. Die Teilnehmerate, der Garantiezinssatz und der Höchstzinssatz können von der Bank jeweils einzeln oder auch insgesamt beginnend mit der nächsten Wochenzinsperiode geändert werden. Die jeweils gültigen Werte ergeben sich aus dem aktuellen Preisverzeichnis. Änderungen dieser Parameter werden dem Kunden auch über den Kontoauszugsdrucker zum Abruf durch den Kunden bereitgestellt.
7. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Berechnungsmethode am Geldmarkt (Echt/360).

Zinsgutschrift

Die Zinsen werden zum Ende eines jeden Quartals dem Konto gutgeschrieben. Beim Auflösen des Kontos werden die Zinsen unverzüglich gutgeschrieben.

Kündigung

Die Bank kann das Konto ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Diese Nebenabrede ist Bestandteil des Kontoeröffnungsantrages vom _____ für das Konto _____.

Einwendungen gegen diese Nebenabrede sind spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang der Nebenabrede zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.